

# Mündlicher Sachstandbericht flächendeckend Tempo 30

Für BUA am 13.6.2018

In der Beschlussvorlage vom 26.9.2017 wurde dem BUA eine umfangreiche Darstellung der bisherigen Tempo 30 Strecken vorgestellt.

Darüber hinaus hat die Verwaltung in einer Straßenkarten für die einzelnen Stadtteile die möglichen Änderungen gegenüber dem heutigen Zustand dargestellt. Die Art der Veränderungen geht aus der Liste der 29 Anpassungen der aktuellen Geschwindigkeit hervor.

Hiervon wurden bisher folgende Strecken angepasst:

Nr.	Änderungswunsch (Straße)	Status
1)	Verlängern des verkehrsberuhigten Bereiches (Im Park)	Aufgrund von weiteren kostenintensiven Umbauten (Parkflächen) nicht umzusetzen.
2)	Ändern in verkehrsberuhigten Bereich (Stichweg Brühler Weg)	Erledigt!
3)	Ändern in verkehrsberuhigten Bereich (Am Flehkamp)	Erledigt!
4)	Ändern in verkehrsberuhigten Bereich (Stichweg Kanzlei)	Aufgrund Hochbaumaßname aktuell nicht für den Verkehr freigegeben, wird geändert wenn wieder öffentlich zugänglich!
5)	Ändern in Zone 30 (Johan-Damen Straße)	Bis 22.06.2018
6)	Ändern in Zone 30 (Theodor-Hellmich-Straße / Büdericher Allee)	Zurzeit in Prüfung!
7)	Ändern in Zone 30 (Holbein Straße)	Zurzeit in Prüfung!
8)	Verlängern des verkehrsberuhigten Bereiches (Ingrid-von-Schmettow-Straße)	Änderung des Bebauungsplanes notwendig!
9)	Ändern in Strecke 30 aufgrund Kindergarten (Necklenbroicher Straße)	Zurzeit in Prüfung! – Abstimmung mit Landesbetrieb!
10)	Ändern in Zone 30 (Stichweg Hoxhof)	Bis 22.06.2018
11)	Ändern in Zone 30 (Wichernweg)	Bis 22.06.2018
12)	Ändern in verkehrsberuhigten Bereich (Im Küppersfeld / Schertzgensweg)	Aufgrund der aktuellen Gestaltung nicht möglich! -> Zone 30 bleibt vorerst
13)	Ändern in Strecke 30 oder Zone 30, je nach Umbauplanung (Oststraße)	Planung noch nicht abgeschlossen!
14)	Ändern in Strecke 30 (Stichweg Düsseldorf Straße)	Bis 22.06.2018
15)	Ändern in Zone 30 (Stichwege Marienburger Straße)	Bis 22.06.2018
16)	Ändern in Zone 30 (Stichweg Ilvericher Straße)	Erledigt!

17)	Ändern in Zone 30 (Am Dyck)	Erledigt!
18) A-C)	Ändern in Zone 30 (Stichwege Obere Straße)	Erledigt!
19)	Ändern in Zone 30 (Stichweg In der Loh)	Bis 22.06.2018
20)	Ändern in Strecke 30 (Hauptstraße Nord)	Zurzeit in Prüfung! – Abstimmung mit Radkonzept!
21)	Ändern in Zone 30 (Hauptstraße Süd / Matthias-von-Hallberg Straße)	Zurzeit in Prüfung! – Abstimmung mit Radkonzept!
22)	Ändern in verkehrsberuhigten Bereich (Arndtstraße)	Straße ist im verkehrsberuhigten Bereich, die Darstellung ist angepasst
23)	Ändern in verkehrsberuhigten Bereich (Rheinstraße)	Zurzeit in Prüfung!
24)	Strecke 30 verlängern (Große Gasse)	Erledigt!
25)	Ändern in Zone 30 (Stichwege Stratumer Straße)	Erledigt!
26)	Verlängern der Zone 30 (Im Rott)	Bis 31.07.2018!
27)	Ändern in Zone 30 (Struckslindenweg)	Bis 22.06.2018
28)	Ändern in Zone 30 (Bommershöfer Weg)	Bis 31.07.2018!
29)	Ändern in Zone 30 (Ivangsweg)	Bis 31.07.2018!

*Als Anmerkung:*

*Die gewünschte Änderung Nr. 22 (Arndtstraße) war bereits umgesetzt und musste nicht geändert werden.*

*Alle gewünschten Änderungen in den Rheingemeinden: Nr. 16 (Stichweg Ilvericher Straße), 17 (Am Dyck), 18 (Stichwege Obere Straße) und 25 (Stichwege Stratumer Straße) sind umgesetzt.*

*Weiterhin befinden sich die gewünschten Änderungen Nr. 2 (Stichweg Brühler Weg), 3 (Am Flehkamp), 5 (Johan-Damen Straße), 10 (Stichweg Hoxhof), 11 (Wichernweg), 14 (Stichweg Düsseldorfer Straße), 15 A-B) (Stichwege Marienburger Straße), 19 (Stichweg In der Loh), 24 (Große Gasse) und 27 (Struckslindenweg) in der Umsetzung.*

*Die gewünschte Änderung 4 (Stichweg Kanzlei) wird umgesetzt sobald die Hochbaumaßname abgeschlossen ist und die Straße wieder öffentlich zugänglich,*

*Lediglich bei den gewünschten Änderungen Nr. 8 (Ingrid-von-Schmettow-Straße), bei der eine Änderung des Bebauungsplans notwendig ist, und Nr. 12) (Im Küppersfeld / Schertzgensweg), bei denen die gesamten Straßen geändert werden müssten (aktuell Zone 30), kann eine Änderung aktuell nicht erfolgen.*

*Alle weiteren Punkte sind zurzeit noch in der Prüfung auf eine mögliche Umsetzung.*

Bei Außerortsstrecken wird die Geschwindigkeitsregelung nach der Planung von Straßen-NRW bzw. vom Rhein-Kreis-Neuss vorgegeben.

Eine flächendeckende Tempo 30 Zone in Hauptverkehrsstraßen (Industriegebiete, Sammelstraßen) ist in der gültigen StVO nicht zulässig. Nur bei „sensiblen Bereichen, mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern“ darf eine Strecke 30 angeordnet werden.

Weiterhin hat die Verwaltung eine Liste mit 63 Straßen oder Straßenabschnitten erstellt, aus der die Strecken hervorgehen, auf welchen die heutige Geschwindigkeit beibehalten werden soll bzw. muss. Zu jeder Strecke ist die Begründung angeführt, weshalb nicht auf Tempo 30 angepasst werden kann. In den 10 Stadtteilplänen sind diese 63 Fälle mit roten Zahlen kenntlich gemacht. Die maßgebende Straßenkategorie (Hauptverkehrsstraßen, Hauptsammelstraßen, Sammelstraßen, Gewerbegebiet) basiert auf Grundlage des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Meerbusch. Auch bei einer Neuauflage sind hier jedoch keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Straßenkategorien zu erwarten.

Damit werden alle, auf der derzeitigen gesetzlichen Grundlage möglichen und bezogen auf die Verkehrsstruktur sinnvollen Straßenabschnitte in eine Zone 30, eine Strecke 30 oder in einen verkehrsberuhigten Bereich geändert.

#### Flächendeckende Einführung von Tempo 30:

Eine flächendeckende Einführung von Tempo 30 ist derzeit nach der gültigen StVO nicht zulässig.

Nach Abs. 9 der Vorschrift dürfen Verkehrsbeschränkungen „nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt“. Bisher wurden in der Rechtsprechung Strecken von nur kleiner 300 m akzeptiert.

Tempo 30 Zonen können angeordnet werden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes- Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken.

#### Mögliche Änderungen die den Luftreinhalteplan:

Eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h auf 30 km/h ist straßenverkehrsrechtlich eine sogenannte Verkehrsbeschränkung und nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur zulässig unter anderem

- zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,
- zum Schutz bestimmter Erholungsorte und Erholungsgebiete,

### Zur Lärmaktionsplanung:

Anhand der Kartierungsergebnisse und gemäß Beschluss des BUA wird der Lärmaktionsplan fortgeschrieben. Beim Straßenverkehr ist eine der wirkungsvollsten Maßnahmen zur Lärminderung die Absenkung der zulässigen Geschwindigkeit. Innerstädtisch führt eine Absenkung von 50 auf 30 km/h auf Asphalt zu einer Minderung um bis zu 3 dB(A). Beispiele aus anderen Städten bestätigen die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme. Die Verwaltung wird deshalb für die Lärmaktionsplanung vorschlagen, die Einführung von Tempo 30 zumindest für die Nachtzeit bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

### Verkehrsversuch in Moers:

Die Stadt Moers hat 2016/17 ein Jahr lang getestet, wie sich die Reduzierung der erlaubten Geschwindigkeit auswirkt. Dabei wurden 3 Straßenabschnitte an Hauptverkehrsstraßen mit Tempo 30 ausgewiesen. Die restlichen Hauptverkehrsstraßen blieben mit max. 50 km/h beschildert. Eine flächendeckendes Tempo 30 fand nicht statt. Der Verkehrsversuch war zu Beginn auf ein Jahr angelegt und wird nun ausgewertet. Allerdings kann auch bei positivem Ergebnis die Begrenzung nicht dauerhaft eingeführt werden. Hier fehlt die Zustimmung des Ministeriums für Verkehr da die derzeitige StVO Tempo 30 nur an besonderen Gefahrenstellen oder schützenswerten Einrichtungen wie Schulen oder Kindergärten vor sieht.

### Anfrage Fr. Dr. Blaum beim Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Frau Dr. Blaum fragte per Mail am 1.6.17 beim Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSB) an, ob die Möglichkeit besteht, eine Tempo 30 Regelung auch auf den Hauptverkehrsstraßen als Modellversuch einzuführen.

#### **LR-KS4-M77**

Modellversuche zur Höchstgeschwindigkeit  
Tempo 30 in geschlossenen Ortschaften:

Die Landesregierung unterstützt Modellversuche zu Tempo 30 Kilometer pro Stunde als Höchstgeschwindigkeit in geschlossenen Ortschaften, um weitergehende Erkenntnisse hinsichtlich Emissionen, Verkehrsablauf und Verkehrssicherheitseffekten zu gewinnen.

Die Stadt fragte darauf hin selbst beim MBWSB nach diesem Modellversuch, erhielt jedoch bis heute keine Antwort.

Aufgestellt:  
Matthias Unzeitig